

26.01.01

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 25. Januar 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - Drucksache 14/5132 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)**
- Drucksache 14/4304 -

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In Artikel 1 Nr. 3 wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) In Absatz 8 Satz 4 wird die Angabe „Buchstabe t“ durch die Angabe „Buchstabe n“ ersetzt.“

2. In Artikel 1 Nr. 4 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe n werden

nach der Angabe „§ 2b Abs. 1 und 2“ die Angabe „sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2“ und

nach der Angabe „§ 2b Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „und § 4 Abs. 8 Satz 4“ eingefügt.

bb) Der Buchstabe t wird gestrichen.“

3. In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa wie folgt gefasst:

„aa) Das Semikolon in Buchstabe h wird durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) über das Verbot zur Verwendung technischer Einrichtungen am oder im Kraftfahrzeug, die dafür bestimmt sind, die Verkehrsüberwachung zu beeinträchtigen.“

Fristablauf: 16.02.01

Erster Durchgang: Drs. 321/00

4. Artikel 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 21a Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.“

5. In Artikel 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 36 Abs. 1 Nr. 16 werden die Wörter „mindestens alle vier Jahre“ gestrichen.“

6. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

In § 7 Abs. 2 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) geändert wurde, sind in den Sätzen 1 und 2 nach dem Wort „entzogen“ jeweils die Wörter „oder die Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, C3 oder C1E nicht verlängert oder die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis der Klasse 2 nicht gemäß § 76 Nr. 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung auf die Klassen C und CE umgestellt“ einzufügen.“

7. In Artikel 5 (Änderung der Fahrerlaubnis – Verordnung) werden die Wörter „geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Februar 2000 (BGBl. I S. 141),“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1690),“ ersetzt.

8. In Artikel 6 (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung) werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2000 (BGBl. I S. 141) geändert worden ist,“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist,“ ersetzt.

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, dem
Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.